

25. IX. 1916

Die Approbationierung im Kriege.**Die Einfuhr verschiedener Warengattungen aus dem Zollauslande.**

In dem gestern erschienenen Reichsgesetzblatt sowie in der „Wiener Zeitung“ ist eine vom 22. d. datierte, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern erlassene Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern betreffend die Einfuhr von mehreren Warengattungen aus dem Zollauslande erschienen. Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird in § 1 folgendes verordnet: Die nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Zollauslande nach Oesterreich eingefuhrten nachgenannten Waren, und zwar: 1. Weizen, Roggen (Korn), Halbrodfrucht, Gerste, Buchweizen, Hafer, Hirse, Mais sowie Mengfrucht aller Art; 2. Erbsen, Bohnen, Linsen, Nade und Wicke; 3. alle aus den unter 1 und 2 angefuhrten

Getreidearten und Hilsenfruchten durch Vermahlen, Rollen, Schrotten, Schalen und Rosten erzeugten Produkte und Abfalle, allein oder in Mischungen mit andern Erzeugnissen; 4. Raps, Riibsen, Sederich (wilder Raps), Leinfaat, Sonnenblumenkerne, Riirbiskerne, Mohnsamen, Senfsamen, Hanfsamen, Baumwollsaamen, Rizinusfaat, Sesamsaat, Erdnuisse, Nigellafaat, Palmkerne, Kobra, Oliven und andre hier nicht besonders benannte Oelsaaten, oelhaltige Samen und Fruichte, die zur gewerblichen Oel- und Fettgewinnung dienen, sowie alle fur Futterzwecke geeigneten Oelkuchen und Extraktionsmehle; 5. Malz und Malzkeime, Trodentrebern und getrocknete Riibenschnitte; 6. Kartoffeln, Kartoffelstaerke und Kartoffeltrockenprodukte duerfen nur durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt in den inlaendischen Verkehr gebracht werden. Unter Zollausland wird im Sinne dieser Verordnung das besetzte feindliche Gebiet nicht verstanden.

Im § 2 wird bestimmt: Wer die im § 1 bezeichneten Waren aus dem Zollausland einfuehrt, ist verpflichtet, sie um den festgesetzten Preis (§ 3) der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu verkaufen. Er hat das Einlangen der Waren in Oesterreich unverzuelliglich unter Angabe der Gattung und Menge sowie des Lagerungsortes der Kriegsgetreideverkehrsanstalt in Wien anzuzeigen und ist verpflichtet, die Waren bis zu deren Uebernahme durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu bewahren und zu erhalten. Befindet sich der Einfuehrende nicht im Inland, so tritt an dessen Stelle der Empfaenger der Waren.

Die naechsten Paragraphen der Verordnung beziehen sich auf die Uebernahme der Waren durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt und die Pflichten der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen. Die Bestimmungen der Verordnung finden keine Anwendung auf die unmittelbare Durchfuhr durch Oesterreich in der Richtung nach Deutschland oder der Schweiz, sofern die Frachtbriefe auf das Ausland lauten und die Durchfuhr ohne abfaetlich hervorgerufene Verzoeigerung oder Unterbrechung erfolgt. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden von der politischen Behoerde, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 16. September 1915, RGW. Nr. 270, und vom 6. Februar 1916, RGW. Nr. 31, sowie vom 14. Maerz 1916, RGW. Nr. 70, aufer Wirkksamkeit.